

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundeskanzleramt und Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**  
Geschäftsleitung

Per E-Mail an: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GL/24/LR  
Wien, 08.03.2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 binnen offener Frist Stellung nehmen:

### **§ 9 Abs. 1 Z 16 BVergG- Ausnahmetatbestand**

§ 9 des Entwurfes bestimmt die Ausnahmen des Geltungsbereiches des BVergG. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 16 BVergG werden in diesem Zusammenhang jene Dienstleistungsaufträge genannt, die in den Bereich des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr fallen, soweit sie von nicht gewinnorientierten Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und unter die folgenden CPV-Codes fallen: 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3. Der Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung wird diesbezüglich jedoch ausgenommen.

Die gegenständliche Regelung basiert auf dem Ausnahmetatbestand nach Art. 10 lit h der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (EU Vergaberichtlinie), der mit § 9 Abs. 1 Z 16 BVergG nun in nationales Recht umgesetzt wird.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Im Zusammenhang mit den Ausnahmetatbeständen des § 9 BVergG, die durch Art. 10 EU Vergaberichtlinie ebenfalls von der Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Vergaberechtes ausgeschlossen sind, verweisen die Erläuterungen auf Seite 5 auf eine, vor dem Hintergrund der dadurch bewirkten Einschränkung der Grundfreiheiten entsprechende, enge Auslegung der gegenständlichen taxativen Aufzählung.

Der Ausnahmetatbestand führt den von nicht gewinnorientierten Organisationen oder Vereinigungen erbrachten Rettungsdienst (CPV-Code 75252000-7) sowie den Einsatz von Krankenwagen (CPV-Code 85143000-3), mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Personenbeförderung, an.

In diesem Zusammenhang legt die EU Vergaberichtlinie im Erwägungsgrund Nr. 28 auf Seite 69 näher dar, dass bestimmte Notfalldienste, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, deshalb nicht in ihren Geltungsbereich fallen sollen, da ansonsten der spezielle Charakter dieser Organisationen durch die Teilnahme am durch die Richtlinie festgelegtem Verfahren schwer gewahrt werden könnte. Es wird weiters ausgeführt, dass diese Ausnahme jedoch nicht über das notwendigste Maß hinaus ausgeweitet werden sollte. Dies wird durch die ausdrückliche Ausnahme der Einsätze von Krankenwagen zur Personenbeförderung deutlich gemacht. Für die Beurteilung der Anwendbarkeit der EU Vergaberichtlinie und damit auch des gegenständlichen Entwurfes bedarf es somit einer Abwägung bei gemischten Aufträgen, ob der Wert der Einsätze von Krankenwagen zur Personenbeförderung höher ist als der Wert anderer diesbezüglicher Rettungsdienste.

Zurzeit besteht der österreichische Rettungsdienst neben der notärztlichen und der nichtärztlichen Notfallrettung aus Sanitätseinsätzen, Ambulanztransporten sowie der Tätigkeit der Rettungsleitstellen. Insbesondere für die Tätigkeiten der nichtärztlichen Notfallrettung, der Sanitätseinsätze und der Ambulanztransporte besteht Unsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des gegenständlichen Entwurfes. Die nichtärztliche Notfallrettung umfasst die sanitätsdienstliche Versorgung, die fachgerechte Betreuung und den Transport von NotfallpatientenInnen durch SanitäterInnen. Unter Sanitätseinsätzen sind rettungsdienstliche Leistungen für nicht gehfähige verletzte, kranke und vergiftete Personen zu verstehen, die keine NotfallpatientenInnen sind, die auf sanitätsdienstliche Versorgung und Betreuung sowie einen Transport mit zumindest einem Sanitätseinsatzwagen angewiesen sind. Ambulanztransporte wiederum sind rettungsdienstliche Leistungen zumindest mit einem Behelfskrankentransportwagen, für gehfähige verletzte, kranke und andere hilfsbedürftige Personen, die keine NotfallpatientenInnen sind, die auf dem Weg zum und vom Sanitätskraftwagen jedoch der Unterstützung des Rettungspersonals bedürfen oder für



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

die die Möglichkeit des Bedarfs einer sanitätsdienstlichen Versorgung besteht. Das ÖRK möchte somit die unterschiedlichen Aspekte dieser Bereiche im Sinn einer medizinischen Betreuung und Unterstützung hervorheben, wobei in keiner dieser Fälle die bloße Personenbeförderung im Vordergrund steht. Sämtliche Bereiche sind zudem dem Gesundheitsbereich zuzuordnen, da der Schwerpunkt der Versorgung auf der sanitätsdienstlichen Leistung liegt, sie ärztlich angeordnet und von den Gesundheitsbehörden regelmäßig überprüft werden. Der, vom Ausnahmetatbestand des Art. 10 lit h Vergaberichtlinie ausgenommene, Einsatz von Krankenwagen zur Personenbeförderung entspricht im österreichischen Rettungssystem der Krankenbeförderung und damit dem Transport ohne SanitäterInnen<sup>1</sup>.

Aufgrund dieser spezifischen Gestaltung des österreichischen Rettungsdienstes, ist es für die erfolgreiche Umsetzung des gegenständlichen Entwurfes von außerordentlicher Wichtigkeit, dass verständlich und klar dargelegt wird, welche Bereiche unter den Begriff des Rettungsdienstes und unter den Begriff des Einsatzes von Krankenwagen nach § 9 Abs. 1 Z 16 BVergG und daher in den Geltungsbereich des BVergG fallen. Der gegenständliche Entwurf und die Erläuterungen enthalten keine nähere Darlegung dieser Begriffe.

Das ÖRK möchte in diesem Zusammenhang zudem hervorheben, dass lediglich die einheitliche Besorgung sämtlicher oben angeführter Tätigkeitsbereiche ein funktionstüchtiges Rettungssystem sicherstellen kann, da die verlässliche Durchführung der Aufgabengebiete des einzelnen Tätigkeitsbereiches sämtliche andere Bereiche beeinflusst. Dass Sanitätseinsätzen und Ambulanztransporten die Ressourcen, die für die notärztliche und nicht-notärztliche Notfallrettung vorgehalten werden, zur Verfügung stehen, ist der Grund für die außergewöhnlich hohe rettungsdienstliche Versorgungsdichte und die rasche Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes in Österreich – bei individuellen Notfällen ebenso wie im Fall von Großereignissen und kollektiven Notfällen (z. B. Bahn-, Busunfälle) – sowie für die hohe Versorgungsqualität der PatientInnen. Zudem macht die finanzielle Beteiligung der Sozialversicherungsträger an Sanitätseinsätzen und Ambulanztransporten die Kosten des Gesamtsystems beherrschbar und trägt somit zum EU-Ziel der Haushaltseffizienz bei. Die Anwendbarkeit des BVergG auf nur einzelne Bereiche des Rettungssystems, obwohl diese nicht die reine Personenbeförderung beinhalten und somit nicht in die Ausnahme der Krankenbeförderung nach § 9 Abs. 1 Z 16 letzter Satz BVergG und Art. 10 lit. h letzter Satz EU Vergaberichtlinie fallen, gefährdet unser Ansicht nach die Sicherstellung eines funktionstüchtigen Rettungssystems.

<sup>1</sup> Siehe diesbezüglich die Definitionen in den Satzungen der Krankenkassen, bspw Art. 47 Abs. 3 Z 1 der Satzung der WGKK, idF 2016, iVm § 135 Abs. 4 ASVG



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Das ÖRK tritt für die Hinzufügung einer deutlichen Definition des Rettungsdienstes und des Einsatzes von Krankenwagen in den Erläuterungen und für die damit verbundene Klarstellung, dass die notärztliche Notfallrettung, die nicht notärztliche Notfallrettung, der Sanitätseinsatz, die Ambulanztransporte und die Tätigkeit der Rettungsleitstellen vom Geltungsbereich des BVergG in § 9 Abs. 1 Z 16 ausgenommen sind, ein. Wir schlagen daher folgende Definitionen vor:

<p><b>Rettungsdienste</b></p> <p>Die notärztliche Notfallrettung beinhaltet die notfallmedizinische und sanitätsdienstliche Versorgung, fachgerechte Betreuung und den Transport von Notfallpatienten/innen unter Begleitung und Anleitung durch Notärzte/innen mittels Notarztwagen (NAW), Notarztthubschrauber (NAH) oder im Rendezvoussystem mit einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).</p> <p>Die nichtärztliche Notfallrettung beinhaltet die sanitätsdienstliche Versorgung, fachgerechte Betreuung und den Transport von Notfallpatienten/innen durch Sanitäter/innen.</p> <p>Sanitätseinsätze sind rettungsdienstliche Leistungen für nicht gehfähige verletzte, kranke und vergiftete Personen, die keine Notfallpatienten/innen sind, mit zumindest einem Sanitätseinsatzwagen (SEW) sowie auf sanitätsdienstliche Versorgung und Betreuung sowie einen Transport angewiesen sind.</p>	<p>CPV-Code 75252000-7</p>
<p><b>Einsatz von Krankenwagen</b></p> <p>Ambulanztransporte sind rettungsdienstliche Leistungen für gehfähige verletzte, kranke und andere hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten/innen sind, mit zumindest einem Behelfskrankentransportwagen (BKTW), die auf dem Weg zum und vom Sanitätskraftwagen der Unterstützung des Rettungspersonals bedürfen oder für die die Möglichkeit des Bedarfs einer sanitätsdienstlichen Versorgung besteht.</p> <p>Die Rettungsleitstelle ist eine Einrichtung zur Abwicklung von An- und Notrufen, Disposition sowie Erteilung von Aufträgen für den Rettungsdienst.</p>	<p>CPV-Code 8514 30 00-3</p>



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Im Eventualfall spricht sich das ÖRK in diesem Zusammenhang für die Subsumierung des Rettungsdienstes mit all seinen Bereichen unter den Begriff des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes bzw. der Gefahrenabwehr aus, da das ÖRK die Tätigkeit von ungefähr 50.000 ausgebildeten HelferInnen in sämtlichen Bereichen des Rettungsdienstes in Katastrophen und bei (Groß-)Schadensereignisse zur Verfügung stellt.

### §§ 151 BVerG - Bestbieterprinzip

Art. 76 Abs. 2 letzter Satz EU Vergaberichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten eine nationale Regelung treffen können, die besagt, dass die Auswahl der Dienstleister auf der Grundlage des Angebotes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen getroffen wird.

Die Bestimmungen des §§ 151 ff BVerG, die die entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen der Art. 74 bis Art. 77 EU Vergaberichtlinie umsetzen, enthalten keine derartige Regelung.

Das ÖRK tritt für eine Umsetzung einer solchen Bestimmung im Rahmen der §§ 151 BVerG ein, damit das Bestbieterprinzip auch im Rahmen der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen festgehalten wird.

### § 152 BVerG- Partizipatorischen Organisationen vorbehalten Dienstleistungsaufträge

§ 152 BVerG bestimmt, dass der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVII die Teilnahme von nur partizipatorischen Organisationen vorsehen kann. Partizipatorische Organisationen sind nach § 152 Abs. 2 BVerG Rechtsträger, deren Ziel die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe in Verbindung mit Dienstleistungen gemäß Anhang XVII ist, deren Gewinne reinvestiert werden, um das Ziel der Organisation zu erreichen und etwaige Gewinnausschüttungen oder –zuweisungen auf partizipatorischen Überlegungen beruhen und deren Management- oder Eigentümerstruktur auf der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer oder auf partizipatorischen Grundsätzen beruht oder die aktive Mitwirkung der Arbeitnehmer, Nutzer oder Interessenträger erfordert. Die Laufzeit der nach Abs. 1 zu vergebenden Aufträge darf gemäß § 152 Abs. 3 BVerG drei Jahre nicht überschreiten. Zudem darf nach Abs. 4 dieser Bestimmung die Organisation, die den Auftrag erhalten soll, vom selben öffentlichen Auftraggeber in den letzten drei Jahren keinen Auftrag über die gleichen Dienstleistungen erhalten haben.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Als Dienstleistungsaufträge, die gemäß den § 152 Abs. 1 oder § 313 Abs. 1 BVergG partizipatorischen Organisationen vorbehalten werden können, führt Anhang XVII auch „Dienstleistungen von Blutbanken“ mit dem CPV-Code 85146000-4 an. Die gegenständliche Bestimmung basiert auf der unionsrechtlichen Vorlage des Art. 77 der EU Vergaberichtlinie.

Grundsätzlich begrüßt das ÖRK die Verankerung eines „Gemeinnützigkeitsvorbehalt“ im BVergG, da dieser die Erbringung sozialer Dienstleistungen durch gemeinwohlorientierte Organisationen prinzipiell fördert.

Mit Erreichen bzw. Überschreiten des Schwellenwerts gemäß § 12 BVergG kann der öffentliche Auftraggeber nun von der gegenständlichen Bestimmung Gebrauch machen und einen Auftrag zur Besorgung von Dienstleistungen von Blutbanken an partizipatorische Organisationen ausschreiben. Trotz des lediglich fakultativen Charakters der gegenständlichen Bestimmung sieht das ÖRK die vorliegende Regelung als äußerst kritisch. Die Einreichung von Angeboten und die Teilnahme am Verfahren des BVergG von sämtlichen in der EU niedergelassenen partizipatorischen Organisationen nach § 152 Abs. 2 BVergG ist die Konsequenz der vorliegenden Bestimmung. Eine Einschränkung auf österreichische partizipatorische Organisationen im Sinne eines Inländervorbehaltes ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde zudem eine diskriminierende Regelung darstellen, die nur aus zwingenden Gründen des Gesundheitsschutzes, die unbedingt erforderlich sind, gerechtfertigt wäre (siehe Art. 52 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die zahlreichen Rechtsvorschriften der österreichischen Rechtsordnung bezüglich der Tätigkeit von Blutspendedienste sowie der Qualitätssicherung von Blutprodukten hinzuweisen, deren Normierung eine hohe Sicherheit für das österreichische Gesundheitssystem quartiert. Die Einhaltung dieser Vorschriften müsste auch im Rahmen eines unionsweiten Vergabeverfahrens für die teilnehmenden partizipatorischen Organisationen eine zwingende Bedingung darstellen. Das ÖRK hat durch seine langjährige Betreuung der Blutbanken jedenfalls bewiesen, dass es den erforderlichen Standard sowie die benötigte Menge an Blutprodukte verlässlich erbringen kann.

Das ÖRK erkennt zwar das durch die gegenständliche Regelung sowie seiner unionsrechtliche Grundlage verfolgte Ziel des dadurch ermöglichten, regelmäßigen Wechsels von den jeweiligen Dienstleistungsanbietern im sozialen Bereich. Unserer Ansicht nach erscheint es jedoch äußerst risikoreich, in Anbetracht der für das öffentliche Gesundheitssystem äußerst wichtigen - in vielen



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Fällen für Patienten sogar lebenswichtigen - rechtzeitigen Zurverfügungstellung von Blutkonserven, die Dienstleistungen von Blutbanken für den unionsweiten Wettbewerb zu öffnen.

Das ÖRK sieht insbesondere die Befristung der Auftragslaufzeit auf 3 Jahre nach § 152 Abs. 3 BVergG als problematisch. Diesbezüglich ist zu beachten, dass es für die Besorgung ausreichender und sicherer Blutkonserven sowie für die Einhaltung sämtlicher anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere jener der Blutspendeeinrichtungen nach § 6 Blutsicherheitsgesetz<sup>2</sup> sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung der Qualitätssicherung nach § 10 Blutsicherheitsgesetz, einer umfassende Organisation und Ausstattung bedarf, die keinesfalls für eine lediglich dreijährige Versorgung sinnvoll erscheint. Aus diesen Gründen sieht das ÖRK daher auch § 152 Abs. 4 BVergG als sehr kritisch an.

Das ÖRK tritt daher für eine ausdrückliche Regelung ein, die eine Einschränkung des Vergabeverfahrens bezüglich Dienstleistungen von Blutbanken auf den nationalen Markt festhält. Zudem tritt das ÖRK für eine Entfernung der Sperrwirkung des § 152 Abs. 3 und Abs. 4 BVergG ein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum  
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig  
Stv. Generalsekretär

### **Ansprechpartnerin**

Mag.<sup>a</sup> Leonie Rosner  
Tel +43/1/589 00-417  
E-Mail [leonie.rosner@roteskreuz.at](mailto:leonie.rosner@roteskreuz.at)

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 44/1999